Mitwirkungspolitik

Die KEPLER-FONDS KAG (im Folgenden „KAG“) ist als Vermögensverwalter gem. § 185 Abs 1 Z 1 Börsegesetz 2018 verpflichtet, eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, ob und wie sie die Ausübung von Stimmrechten und von anderen mit Aktien verbundenen Mitwirkungsrechten in die Anlagestrategien integriert.

Die KAG erfüllt die Anforderungen im Sinne des § 185 Abs 1 Z 1 BörseG hinsichtlich der von ihr verwalteten Investmentfonds wie folgt:

- Die KAG überwacht die Gesellschaften, in die sie für von ihr verwaltete Investmentfonds bzw. Vermögensverwaltungsmandate investiert, in Bezug auf wichtige Angelegenheiten wie Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance jeweils im Rahmen der für das konkrete Produkt anwendbaren Anlagestrategie. Dabei greift die KAG auf am Markt verfügbare Informationen zu den jeweiligen Emittenten zurück. Die konkrete Titelauswahl erfolgt – je nach Anlagestrategie – anhand von bestimmten Kennzahlen bzw. Strategien.
- Zudem achtet die KAG neben der Einhaltung der Risikostreuungsvorschriften des InvFG 2011 im Rahmen der jeweiligen Anlagestrategie auf eine hohe Diversifikation, woraus eine nur geringe Beteiligung an einzelnen Unternehmen resultiert.
- Aufgrund der hohen Diversifikation und somit nur geringen Beteiligung an einzelnen Unternehmen sowie insbesondere aufgrund der quantitativen Anlagestrategie führt die KAG keine Vorortbesuche bei den Gesellschaften, in die sie investiert ist, durch, da der damit verbundene Aufwand bzw. die damit verbundenen Kosten unangemessen hoch und somit nicht im besten Interesse der Anteilinhaber der Investmentfonds bzw. Kunden der Vermögensverwaltungsmandate wären.
- Aus denselben Gründen wird auch von einer Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie der Kommunikation mit einschlägigen Interessenträgern der investierten Gesellschaften Abstand genommen.
- Im Investmentprozess für die KEPLER Ethik Fonds tritt KEPLER bei einem Verstoß gegen ESG-Kriterien direkt an Gesellschaften heran, wenn sich diese in ihrer ESG-Bewertung negativ verändern. Details siehe http://www.kepler.at/de/themen/nachhaltige-geldanlage.html

Die KAG hat klare interne Vorgaben, wie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte auszuüben sind, wobei die Stimmrechte unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber ausgeübt werden. Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist.

Die Stimmrechtsausübung erfolgt entweder persönlich bei den jeweiligen Hauptversammlungen oder indirekt über einen Stimmrechtsvertreter („Proxy Voting“). Relevantes Kriterium für die persönliche Teilnahme an einer Hauptversammlung ist das Halten von über 1 % der Stimmrechte einer Gesellschaft, aller von der KAG verwalteten Investmentfonds ausgenommen der Stimmrechte, die bereits via Proxy Voting wahrgenommen werden. Aufgrund der Anlagestrategie sowie der hohen Diversifikation in den verwalteten Investmentfonds bzw. Vermögensverwaltungsmandaten und der daraus resultierenden geringen Beteiligung an den einzelnen Unternehmen einerseits sowie des hohen technischen und operativen Aufwands einer Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen andererseits wird die KAG nur in bestimmten Fällen ihre Stimmrechte auf diesem Weg tatsächlich ausüben.

Für die Ausübung der Aktionärsstimmrechte über einen zentralen Proxy Voter, die unabhängig von der 1%-Grenze durchgeführt wird, arbeitet die KAG mit dem Unternehmen Institutional Shareholder Service („ISS“) zusammen. Auf einer von ISS bereitgestellten Plattform werden alle Informationen wie beispielsweise Research-Berichte, Unternehmensprofile oder Haupt- und Sonderversammlungen gebündelt und stehen jederzeit zur Verfügung. Die Stimmabgabe selbst erfolgt automatisiert unter

Einhaltung der von der KAG definierten Vorgaben, die Nachhaltigkeitskriterien umfassend berücksichtigen.

Die derzeit von Proxy Voting umfassten Fonds finden Sie unter http://www.kepler.at/de/themen/nachhaltige-geldanlage/proxy-voting.html. Im Rahmen des Proxy Votings können gewisse Beschränkungen in der Stimmrechtsausübung, wie beispielsweise Veräußerungssperren der betroffenen Aktien oder kurzfristig angesetzte Hauptversammlungen, auftreten. Daher kann in Einzelfällen eine Abstimmung nicht immer garantiert werden. Die KAG übt die Stimmrechte jedenfalls nach einem „Best-Effort-Prinzip“ aus. Bei Übertragung des Portfoliomanagements eines Fonds kann das Recht zur Stimmrechtsausübung auf den externen Manager übertragen werden. Die Stimmrechte müssen auch bei Übertragung im besten Interesse des Fonds bzw. im Einklang mit den Anlagezielen des jeweiligen Fonds ausgeübt werden. Die Mitwirkungspolitik des Dritten kann sich von der vorliegenden Mitwirkungspolitik der KAG unterscheiden.

Bei Spezialfonds erfolgt die Stimmrechtsausübung nach Vereinbarung. Die KAG verzichtet auf die Ausübung der Stimmrechte, sollten die Vereinbarungen dies so vorsehen.

Die KAG verfolgt bei Abstimmungen folgende Grundsätze:

- Die KAG setzt sich für eine nachhaltige Unternehmensführung der Emittenten ein und möchte diese generell mit ihrem Abstimmverhalten zu einem nachhaltigerem Wirtschaften bewegen.
- Die KAG setzt sich für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten ein.
- Die Zustimmung der KAG zu Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen hängt von einem ausreichenden Ausmaß an Transparenz ab.
- Die KAG lehnt Wirtschaftsprüfer im Falle berechtigter Zweifel an der Unabhängigkeit und Vorstände bzw. Aufsichtsräte im Falle mangelnder fachlicher Qualifikation sowie Unbefangenheit ab.
- Bestehen wesentliche Zweifel an der Leistung des Vorstandes/Aufsichtsrates oder liegt ein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstandes/Aufsichtsrates vor, wird die KAG gegen eine Entlastung stimmen.
- Sofern es der langfristigen Weiterentwicklung des Unternehmens dienlich erscheint, wird die KAG Kapitalerhöhungen und Aktienrückkäufen zustimmen. Aktienrückkäufe dürfen dabei weder eine reine Abwehrmaßnahme noch den bloßen Versuch der Stärkung der Position des Managements darstellen.
- Das Stimmverhalten der KAG bei Akquisitionen und Fusionen hängt im Wesentlichen von einem fairen Kaufpreis, einem klar erkennbaren Mehrwert und von der Nachhaltigkeit der Entscheidung ab.
- Die KAG verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen Investmentfonds der KAG kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Investmentfonds bzw. Anlegern entstehen kann. Im Übrigen legen interne Compliance-Vorschriften in der KAG fest, wie mit potentiellen Interessenskonflikten umgegangen wird. Details dazu finden sich insbesondere in der Interessenkonflikt-Policy unter www.kepler.at.

- Bei Fonds, bei denen mittels Proxy Voting abgestimmt wird, werden explizit Nachhaltigkeitskriterien beachtet, indem anhand einer eigenen nachhaltigen Stimmrechtspolicy angestimmt wird:

- Die KAG verfolgt eine aktive Eigentümerschaft im Namen der Fonds, indem sie sich um den Erhalt und die Steigerung des Portfoliowertes durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren bemüht.
- Die KAG legt auf gute Unternehmensführung der Emittenten Wert.
- Die KAG unterstützt anerkannte globale Gremien, die sich für nachhaltige Geschäftspraktiken einsetzen und den Schutz der Umwelt, faire Arbeitspraktiken, Nichtdiskriminierung und den Schutz der Menschenrechte stärken.
- Die KAG orientiert sich bei den Vorgaben zur Abstimmung via Proxy Voting an Nachhaltigkeitsinitiativen wie der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI), den Grundsätzen für verantwortungsbewusstes Investment der Vereinten Nationen (UNPRI), dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Global Reporting Initiative (GRI), den Carbon Principles, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Ceres Roadmap 2030, den Global Sullivan Principles, den MacBride-Prinzipien und den Umwelt- und Sozialrichtlinien der Europäischen Union.

Gemäß § 185 Abs 1 Z 2 BörseG ist die KAG als Vermögensverwalter verpflichtet, jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde. Die dementsprechenden Informationen zur Abstimmung durch die KAG werden kostenlos unter http://www.kepler.at/de/service/infocenter/downloads.html zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Abstimmungen via Proxy Voting finden sich unter http://www.kepler.at/de/themen/nachhaltige-geldanlage/proxy-voting.html.